

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 35 11
www.be.ch/tba
info.tba@bve.be.ch

Schwellenkorporation Eriswil
Andreas Schneeberger, Sekretär
Küngacker 3
4952 Eriswil

Hansjürg Wüthrich
Direktwahl +41 31 633 35 16
hansjuerg.wuethrich@bve.be.ch

TBA Nr.: 2018/100/175

17. April 2019

Schwellenkorporation Eriswil; Vorprüfung neues Reglement

Sehr geehrte Damen und Herren



Besten Dank für den Entwurf des neuen Reglements vom 19. Oktober 2018 der Schwellenkorporation Eriswil (SK Eriswil). Wegen anderen Geschäften blieb unsere Stellungnahme sehr lange pendent, wofür wir Sie um Entschuldigung bitten. Wir haben den Entwurf des neuen Reglements aber nun geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der Entwurf des neuen Reglements basiert auf dem bestehenden Reglement vom 23. September 2015 der SK Eriswil. Es entspricht in verschiedenen Punkten nicht mehr der aktuellen Version des Musterreglements. Auf diese weisen wir speziell hin. Die aufgeführten Artikel beziehen sich auf den Entwurf des neuen Reglements (Fassung vom 1. Juli 2019).

Art. 11 Abs. 3 (Ausübung des Stimmrechts, Personenmehrheiten und juristische Personen)

"Werke" werden im aktuellen Musterreglement nicht aufgeführt. Stattdessen wird auf die im Grundbuch eingetragenen Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechte abgestützt.

Wir empfehlen, in der Bestimmung am Schluss von Abs. 3 nicht auf das Werk zu verweisen und die Formulierung gemäss Musterreglement zu verwenden. "... *Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.*"

Art. 12 Abs. 1 (Mehrfaches Stimmrecht)

Im Abs. 1 wird fälschlicherweise auf Art. 9 statt Art. 10 verwiesen. Dies ist zu korrigieren.

Art. 20 Bst. b (Wahlen)

Es ist nicht zulässig, dass ein Mitglied des (Einwohner-)Gemeinderates Eriswil von Amtes wegen dem Vorstand der SK Eriswil angehört. Gesetzliche Vorgabe ist, dass die Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Mitglied des Gemeinderats Eriswil kann jedoch der Mitgliederversammlung der SK Eriswil zur Wahl vorgeschlagen werden, es ist aber von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Für die gewünschte Vernetzung der Gemeinde Eriswil mit der SK Eriswil ist im Reglement folgende Formulierung in Art. 20 Bst. b zu wählen: *"Die übrigen Mitglieder des Vorstands. Es ist anzustreben, dass ein Mitglied des Gemeinderats Eriswil dem Vorstand angehört."*

Art. 27 Abs. 2 (Befugnisse)

Die Angestellten der Schwellenkorporation werden gemäss Art. 37 und 38 des Reglements angestellt, nicht gewählt (d.h. sie sind keine beamteten Personen). Wir empfehlen, Art. 27 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Anstellung des Personals liegt in der Verantwortung des Vorstands und ist in Art. 37 (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und in Art. 38 (Privatrechtlich Angestellte) ausreichend geregelt.

Art. 28 Abs. 3 (Unterschrift)

Die Bestimmungen in Art. 28 regeln die Unterschriftsberechtigung und die Stellvertretung, sofern eine Person verhindert ist. Die Bestimmungen in Art. 29 (Anweisungsbefugnis) regeln die Zuständigkeiten im Zahlungsverkehr. Die Bestimmungen in den beiden Artikeln (Unterschriftsberechtigung bzw. Anweisungsbefugnis) sollten nicht vermischt werden.

Wir empfehlen, für Abs. 3 die Formulierung gemäss Musterreglement zu übernehmen, d.h.: *"Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied."*

Art. 35 Abs. 1 und 2 (Rechnungsprüfungsorgan)

Wir empfehlen, für Abs. 1 die Formulierung gemäss dem aktuellen Musterreglement zu übernehmen: *"Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission aus zwei Mitgliedern"*.

In Abs. 2 ist das Adjektiv "privatrechtliche" durch "privatrechtlich" zu ersetzen (ohne "e").

Art. 36 Abs. 1 (Aufsichtsstelle Datenschutz)

Es ist die Formulierung gemäss Musterreglement zu übernehmen: *"Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)."*

Art. 45 (Perimeterplan)

Wir empfehlen, die Marginalie mit "Perimeterplan" (statt mit "Perimeter- und Übersichtsplan" zu bezeichnen. Der Perimeterplan definiert in erster Linie das Bezugsgebiet (Perimeter) und die Beitragsklassen / (Beitragszonen). Der Perimeterplan ist natürlich auch ein Übersichtsplan, was aber hier nicht von Bedeutung ist. Siehe dazu auch die Begriffe in Art. 2.

Wir empfehlen, die Bezugswerte (prozentualen Anteile der Schätzungswerte) der drei Beitragsklassen / (Beitragszonen) in Art. 45 festzuhalten und auf die Verhältnisse der SK Eriswil angepasste Formulierung gemäss aktuellem Musterreglement zu übernehmen:

Perimeterplan

Art. 47¹ *Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.*

² *Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragszonen eingeteilt:*

- Beitragszone I (90 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers, Murgangs oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar und häufig** gefährdet ist)*
- Beitragszone II (30 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers, Murgangs oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar aber weniger häufig** gefährdet ist)*

– Beitragszone III (10 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang III bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

In Abs. 3 und 4 sind Schätzungswerte und weitere Bestimmungen zu Landflächen aufgeführt. Wir empfehlen, diese Bestimmungen wie die übrigen Schätzungswerte im Anhang III: Schätzungswerte aufzuführen. Die Abs. 3 und 4 sind zu streichen, dadurch wird die Bestimmung in Abs. 5 neu zu Abs. 3.

Die Formulierung in Abs. 6, wonach der Vorstand die Schätzungswerte in den bezeichneten Fällen festlegen kann, ist rechtlich problematisch. Schätzungswerte - nicht aber deren Anwendung auf den Einzelfall - sollten im Reglement festgehalten, öffentlich aufgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Besteht Bedarf für eine Anpassung oder Erweiterung der Schätzungswerte, ist der Anhang III: Schätzungswerte anzupassen. Wir empfehlen deshalb, die Bestimmung in Abs. 6 zu streichen.

Für die Bestimmung in Abs. 7 (neu Abs. 4, evtl. neu Abs. 5) empfehlen wir, die Formulierung gemäss aktuellem Musterreglement zu übernehmen: "Die Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben."

Art. 47 Abs. 3 (Beitragsschuldner)

Für die Vertretung der Eigentümerschaft bei Grundstücken mit mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen als Eigentümer gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13.

In Art. 47 geht es darum, wer die Grundeigentümerbeiträge schuldet. Bei Grundstücken mit mehreren natürlichen Personen als Eigentümer schulden die am Grundstück berechtigten natürlichen und/oder juristischen Personen die Grundeigentümerbeiträge gemeinsam. Dies darf nicht verwechselt werden mit der Bezeichnung des Adressaten für die Rechnungsstellung bzw. des Vertreters der Eigentümerschaft. Wir empfehlen, die Bestimmung in Art. 47 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Art. 54 (Vergabe von Arbeiten)

Diese Bestimmung ist unter Art. 52 am Schluss des Kapitels 4 "Finanzielles" zu platzieren. Die Bestimmung gehört nicht das Kapitel 5 "Aufsicht des Kantons". Siehe auch aktuelles Musterreglement.

Art. 55 Abs. 4 (Änderung des Reglements oder des Perimeter- und Übersichtsplan)

Die Bestimmung in Abs. 3 ist eine Wiederholung der eines Teils der Bestimmung in Abs. 2. Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Siehe auch aktuelles Musterreglement. Nach der Streichung des Abs. 3 wird die Bezeichnung der Bestimmung im vierten Absatz mit Abs. 3 korrekt sein.

Art. 60 (Beschwerderecht)

Im Gemeindegesetz befinden sich keine Verfahrensvorschriften mehr. Diese wurden vollständig in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) übernommen. Der Verweis auf das Gemeindegesetz ist zu streichen. Es ist die Formulierung gemäss aktuellem Musterreglement zu übernehmen: "Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege."

Art. 62 (Anhänge)

Die Bestimmung in Art. 62 lautet korrekt: *"Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtliche Angestellte), II (Entschädigungen) und III (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement."* Siehe dazu auch aktuelles Musterreglement.

Art. 63 Abs. 1 (Inkraftsetzung)

Die Bestimmung in Art. 62 lautet korrekt: *"Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Juli 2019 in Kraft."*

Als frühestes Datum für die Inkraftsetzung kann das Datum der Mitgliederversammlung, an der das Reglement beschlossen werden soll, eingesetzt werden. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht zulässig.

Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Gemäss Anhang I ist der Sekretär öffentlich-rechtlich angestellt. Die Besoldung ist deshalb im Anhang I festzusetzen (mit Angabe der Gehaltsklasse oder des Besoldungsrahmens). Der Sekretär wird vom Vorstand angestellt (nicht gewählt). Der Begriff "Wahlorgan" ist deshalb zu ersetzen mit dem Begriff "Anstellungsbehörde". Siehe dazu auch aktuelles Musterreglement. Der Kassier ist nicht Angestellter der Schwellenkorporation Eriswil. Der Verweis auf die Rechnungsführung durch die Gemeinde Eriswil gehört deshalb nicht in den Anhang I und ist ersatzlos zu streichen.

Anhang II: Entschädigungen

Gemäss Anhang I ist der Sekretär öffentlich-rechtlich angestellt. Sein Lohn ist im Anhang I festzulegen (siehe Bemerkungen zu Anhang I). Im Anhang II ist die Bestimmung zur Entschädigung des Sekretärs ist zu streichen.

Die Entschädigung der privatrechtlich Angestellten wird in einem separaten Vertrag geregelt und liegt in der Zuständigkeit des Vorstands (siehe Art. 38 des Reglements). In diesem Vertrag kann ebenfalls auf die Bestimmungen des Personalanstellungsverordnung der Gemeinde Eriswil verwiesen werden. Die Entschädigung der privatrechtlich Angestellten ist im Anhang II deshalb zu streichen.

Die Entschädigung der Gemeinde Eriswil für die Rechnungsführung bzw. die Leistungen des Kassiers wird in einem separaten Vertrag geregelt. Wir empfehlen, den Verweis darauf auch im Anhang II zu streichen.

Nach Vornahme der Streichungen (siehe oben) regelt Anhang II nur noch die Entschädigung des Präsidenten sowie die Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, wobei hier auf die Personalanstellungsverordnung der Gemeinde Eriswil verwiesen wird.

Wir empfehlen, die Entschädigung des Präsidenten in Form einer Pauschale oder eines Stundenansatzes im Anhang II festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen (deshalb ist der Anhang II Bestandteil des Reglements). Falls an der Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten durch den Vorstand festgehalten wird, hat der Präsident bei der Festsetzung seiner Entschädigung in den Ausstand zu treten. Wir empfehlen jedoch, diese offene Bestimmung nicht weiter zu verwenden und die Entschädigung des Präsidenten klarer und unabhängig von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu regeln.

Zusammenfassend empfehlen wir, den Anhang II mit "Anhang II: Entschädigung Vorstand und Rechnungsprüfungskommission" zu bezeichnen und die auf die Verhältnisse der SK Eriswil angepasste Formulierung gemäss aktuellem Musterreglement zu übernehmen:

Pauschale Entschädigungen [oder Entschädigung nach Zeitaufwand]

Präsident CHF X'000.-- pro Jahr [oder CHF XX.-- pro Std.]
(evtl.) übrige Vorstandsmitglieder CHF X'000.-- pro Jahr [oder CHF XX.-- pro Std.]

Tag- und Sitzungsgelder gemäss aktueller Personalanstellungsverordnung der
Gemeinde Eriswil

Spesen

Gemäss aktueller Personalanstellungsverordnung der Gemeinde Eriswil

Anhang III: Objekte der Perimeterschätzungen

Wir empfehlen, den Anhang III entsprechend dem aktuellen Musterreglement und wie folgt zu bezeichnen: "*Anhang III: Schätzungswerte*".

Wir empfehlen, die Schätzungswerte für Landflächen im Anhang III: Schätzungswerte aufzuführen (statt in Art. 46 Abs. 3).

Die Bestimmungen des Reglements und der inkl. Anhänge I bis III sind von der Mitgliederversammlung zu beschliessen und vom Tiefbauamt des Kantons zu genehmigen. Der Satz "Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten" ist nicht zulässig und ist ersatzlos zu streichen.

Schlussbemerkungen

Aus gemeinderechtlicher und wasserbaupolizeilicher Sicht sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Mit Übernahme der oben aufgeführten Anpassungen ist das neue Reglement genehmigungsfähig. Das neue Reglement ist öffentlich aufzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Die abschliessende Genehmigung erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Bern. Auf Ihren Wunsch werden wir das überarbeitete Reglement nochmals vorprüfen (diesmal schneller).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjürg Wüthrich
Bereichsleiter Grundlagen Wasserbau

Beilage: Musterreglement für Schwellenkorporationen (Version Oktober 2017)

Kopie an (ohne Beilage):

- AGR, Stefanie Feller
- TBA, OIK IV, Christoph Matti

